

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

18. Mai 2021

Nr. 2021-274 R-720-16 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen; Zustimmung

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ging die Verantwortung für die Nationalstrassen per 1. Januar 2008 an den Bund über.

Seit dem Jahr 2008 überträgt der Bund mit einer Leistungsvereinbarung dem Kanton Uri, konkret dem Amt für Kantonspolizei, Teile des operativen Verkehrsmanagements (Lenken, Leiten, Steuern und Informieren) auf den Nationalstrassen. Der wesentliche Zweck dieser Leistungsvereinbarung (LV VM-NS) liegt in der Absicherung des Verkehrsmanagements auf operationeller Ebene. Mit der Vereinbarung hat der Bund im Jahr 2008 Aufgaben, die er damals nicht unmittelbar und vollständig wahrnehmen konnte, an die Kantone delegiert und finanziell entschädigt. Zu diesen Aufgaben gehört beispielsweise die Schaltung von Verkehrsmanagement-Anlagen oder die Unterstützung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) bei der Erfassung der aktuellen Verkehrslage auf den Nationalstrassen. Die Bemessung der finanziellen Entschädigung erfolgt seit dem Jahr 2008 pauschal und gestützt auf damalige Kennwerte der betroffenen Infrastruktur sowie auf Verkehrsdaten. Beide Seiten, sowohl der Bund als auch der Kanton, können die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Die bestehende Vereinbarung soll durch eine neue LV VM-NS per 1. Januar 2022 ersetzt werden. Entsprechend hat das ASTRA angekündigt, dass es die bisherige Vereinbarung spätestens Ende Juni 2021 kündigen werde.

II. Rechtliches

Nach Artikel 52 Absatz 1 Strassengesetz vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111) kann der Kanton im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen (Art. 52 Abs. 2 Bst. a StrG). Verträge mit dem Bund sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen (Art. 52 Abs. 3

StrG).

III. Die Leistungsvereinbarung 2008 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Im Jahr 2008 ging die Verantwortung für die Nationalstrassen an den Bund über. Im Hinblick darauf hat der Bund mit dem Kanton Uri eine Leistungsvereinbarung für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen abgeschlossen.

Der wesentliche Zweck der LV VM-NS lag in der Absicherung des Verkehrsmanagements auf operativer Ebene während einer Übergangszeit. Bestandteile der Vereinbarung waren im Wesentlichen die Vertragsurkunde als solches und zwei Anhänge. Die LV VM-NS regelt die Leistungen des Kantons (Leistungsumfang, nicht enthaltene Leistungen, kantonale Leitzentrale), die Leistungen des ASTRA (Vergütung der Leistungen des Kantons, Betriebsmittel, Verkehrsmanagementpläne), die Koordination, die Haftung, das Vorgehen bei Streitigkeiten sowie Dauer, Kündigung und das Inkrafttreten. Im Anhang 1 wurden die vom Kanton Uri zu erbringenden Leistungen beschrieben sowie die Grundsätze und Abgrenzungen festgehalten. Das Vergütungsmodell mitsamt den Grundsätzen, Kriterien und Bewertung der Kriterien bildeten Bestandteil des Anhangs 2.

Die Bemessung der finanziellen Entschädigung erfolgte pauschalisiert und gestützt auf Kennwerte der betroffenen Infrastruktur sowie auf Verkehrsdaten. In den Anfangsjahren lag die Vergütung bei jährlich 200'000 Franken. Im Jahr 2016 wurde dieser Betrag dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und auf 190'000 Franken jährlich reduziert.

IV. Vertragsanpassungen und -ergänzungen

Zwischenzeitlich hat das ASTRA seine Möglichkeiten zur Überwachung und zur aktiven Beeinflussung des Verkehrs auf den Nationalstrassen stark ausgebaut. Heute kann die nationale Verkehrsmanagement-Zentrale des Bunds, die VMZ-CH in Emmen, ihren gesetzlichen Auftrag in weiten Teilen eigenständig wahrnehmen. Die Unterstützung der VMZ-CH durch die Kantone bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben hat an Bedeutung verloren. Im Weiteren haben die Erfahrungen der vergangenen zwölf Jahre gezeigt, dass die Aufgabenteilung zwischen der VMZ-CH und den kantonalen Polizeikörpern für das Verkehrsmanagement sowie die Ereignisbewältigung auf den Nationalstrassen geschärft und vereinheitlicht werden müssen. Neue Aufgabenfelder und Unterstützungsmöglichkeiten haben sich ergeben. Diese gilt es zu regeln und auf eine neue Basis zu stellen. Weiterer Bedarf ergibt sich aus der derzeit mangelnden Revisionsfähigkeit der bestehenden LV VM-NS.

Die überarbeitete LV VM-NS beschreibt eine klare und unter Einbezug aller Beteiligten entwickelte Auslegung des gesetzlichen Auftrags. Die daraus resultierten Aufgabenbeschreibungen im Anhang B der Leistungsvereinbarung bilden eine verlässliche Grundlage für eine schweizweit vereinheitlichte Aufgabenteilung zwischen der VMZ-CH und den Kantonspolizeien für das Verkehrsmanagement und die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf Nationalstrassen. Im Weiteren bietet die LV VM-NS neu die Möglichkeit, exakt definierte Zusatzleistungen, wie das Schalten von Wechseltextanzeigen sowie die Überwachung von Geschwindigkeits-Harmonisierungs-Anlagen, an die Kantone zu delegieren und finanziell zu entschädigen (Anhang C).

Anders als bisher sollen diese Zusatzleistungen leistungsabhängig vergütet werden. Zu diesem Zweck wurde ein faires und transparentes Entschädigungsmodell entwickelt. Dieses soll einerseits die Gleichbehandlung aller Kantone gewährleisten und andererseits in der Summe dem heutigen Globalbudget des ASTRA für die LV VM-NS möglichst nahekommen. Mit Inkrafttreten der LV VM-NS vergütet das ASTRA dem Kanton Uri jährlich einen Betrag von 186'000 Franken, was gegenüber heute einem Minus von 4'000 Franken respektive 2,1 Prozent entspricht.

V. Vergleich alt/neu

LV VM-NS, gültig seit 1. Januar 2008 (alt)	LV VM-NS, gültig ab 1. Januar 2022 (neu)
Jährliche Abgeltung bei fix 190'000 Franken.	Jährliche Abgeltung bei aktuell 186'000 Franken. Abhängig von der Leistung.
Höhe der Abgeltung basierend auf einmaliger Berechnung. Nicht an die effektive Leistung gekoppelt.	Höhe der Abgeltung basierend auf der effektiven Leistung.
Trägt der Fairness keine Rechnung.	Eine einheitliche Lösung für sämtliche Kantone.
Keine Abgeltung von Zusatzleistungen.	Zusatzleistungen werden abgegolten.

Das ASTRA wie auch der Kanton Uri haben grösstes Interesse an funktionsfähigen Nationalstrassen. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Anpassung und Ergänzung der LV VM-NS bietet eine gute Basis für eine weiterhin erfolgreiche und langfristige Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Uri beim Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen.

VI. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der neuen Leistungsvereinbarung über das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen, wie in der Beilage enthalten, wird zugestimmt.
2. Die Sicherheitsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu unterzeichnen.

Beilage

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen, vorgesehene Gültigkeit ab dem 1. Januar 2022 (neu)